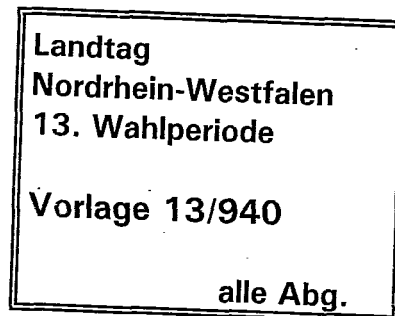


## **Vorlage**

**der Berichterstatter**

an den Haushalts- und Finanzausschuss



**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)**

- Drucksachen 13/1400 und 13/1700 -

**Einzelplan 10**

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

**Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 10 gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags**

<b>Hauptberichtersteller</b>	Abgeordneter	Rüdiger Sagel	GRÜNE
<b>Berichtersteller</b>	Abgeordneter	Klaus Strehl	SPD
	Abgeordneter	Volkmar Klein	CDU
	Abgeordnete	Angela Freimuth	FDP

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 10 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

## Anlage

### Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 10 am 31. Oktober 2001

#### 1. Teilnehmer

Abgeordneter Rüdiger Sagel  
Abgeordneter Volkmar Klein

GRÜNE  
CDU

Ministerialrätin Dr. Hömberg  
Oberamtsrat Bach  
Regierungsdirektor Noetzel

Finanzministerium  
Finanzministerium  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Raumordnung und Landwirtschaft

Oberamtsrat Engelkamp

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Raumordnung und Landwirtschaft

Oberamtsrat Wilhelm

Landtagsverwaltung

#### 2. Allgemeines

Das Berichterstattergespräch fand am 31. Oktober 2001 statt. Dabei haben Vertreter der Landesregierung in einer eingehenden Erörterung verschiedene Fragen zu den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfs 2002 im Bereich des Einzelplans 10 beantwortet.

#### 3. Ergebnisse

Im Finanzbericht 2002 - Drucksache 13/1401 - ist erläutert, dass der wesentliche Teil des sonstigen Kapitalvermögens des Landes aus Forderungen besteht. Bei den Forderungen handele es sich hauptsächlich um Darlehen. Die Forderungen betragen nach dem Stand vom Rechnungsabschluss 2000 für das Aufgabengebiet Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 454,1 Mio. EUR.

Die Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Kapitel 10 030

Titelgruppe 61 - 63

Einnahmen aus Darlehen für die Flurbereinigung

Kapitel 10 030 Titelgruppe 65 - 66	Einnahmen aus Darlehen für Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften
Kapitel 10 030 Titelgruppe 67	Einnahmen aus Darlehen für Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen (Gemeinschaftsaufgabe)
Kapitel 10 030 Titelgruppe 71	Einnahmen aus Darlehen für Eingliederungsmaßnahmen von vertriebenen und geflüchteten Landwirten auf Nebenerwerbsstellen
Kapitel 10 030 Titelgruppe 72	Einnahmen aus Darlehen für die ländliche Siedlung (Gemeinschaftsaufgabe)
Kapitel 10 030 Titelgruppe 73	Einnahmen aus Darlehen für die ländliche Siedlung (außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe)
Kapitel 10 030 Titelgruppe 74	Einnahmen aus Rückflüssen gemäß § 46 Abs. 2 b Bundesvertriebenengesetz
Kapitel 10 030 Titelgruppe 77	Einnahmen aus verschiedenen Darlehen
Kapitel 10 030 Titelgruppe 81	Einnahmen aus Darlehen für die Forstwirtschaft
Kapitel 10 030 Titelgruppe 85	Einnahmen aus Darlehen zum Ankauf von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zurzeit werden aus diesen Titeln keine Forderungen verkauft.

**Kapitel 10 020**  
**Titelgruppe 72 -      Stiftung für Umwelt und Entwicklung**

Ein Mittelabruf liegt vor. Für das Jahr 2001 fließen bereits Mittel an die Stiftung. Ein Entwurf der Förderrichtlinien ist als Anlage beigefügt.

**Kapitel 10 050**  
**Titelgruppe 72 - Verwendung der Abwasserabgabe**

Verfügbare Mittel nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Stand 30. September 2001:

**Einnahmen**

Ausgabereste am 31. Dezember 2000	515.355.672,84	
Einnahmen und Rückflüsse 2001	<u>220.225.145,88</u>	Differenz zu den tatsächlichen Einnahmen!!
Gesamt	735.580.818,72	(ca. + 4-5 Mio. DM)

**Ausgaben**

Bewilligungen/Zuweisungen 2001	<u>504.198.530,22</u>
Gesamt	504.198.530,22

**Bestand\*** 231.382.288,50

**davon noch verfügbar:** 181.382.288,50

abzüglich: 150.000.000,00\*\*

Restsumme 23.258.953,63

- \* 50 Mio. DM für Rückzahlungen aus verlorenen Rechtsstreitigkeiten zurückhalten
- \*\* 150 Mio. DM vorgesehen für neues Programm

**Kapitel 10 045**  
**Titel 687 11 - Zuschüsse für Projekte ziviler Konfliktbearbeitung im In- und Ausland**

Es handelt sich hierbei um den einzigen Titel im Einzelplan 10 aus dem solche Projekte finanziert werden.

**Kapitel 10 050**  
**Titel 671 00 - Erstattung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz**

Im Jahre 2003 werden keine Mittel mehr zur Auszahlung kommen.

(Rüdiger Sagel)  
Hauptberichterstatte

(Volkmar Klein)  
Berichterstatte

# Anlage

## Entwurf der Förderrichtlinien

### der Nordrhein-Westfälischen Stiftung für Umwelt und Entwicklung in Bonn (Entwurf Stand: 18.09.2001)

#### 1. Förderzweck und Fördergrundsätze<sup>1</sup>

- 1.1 Der Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Umweltschutz und Entwicklungshilfe – insbesondere im Sinne von nachhaltiger Entwicklung – durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen. Finanziell unterstützt werden sollen insbesondere Projekte der Umweltbildung, des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung, der entwicklungspolitischen Bildung und Information, des interkulturellen Lernens und der Unterstützung des Fairen Handels.
- 1.2 Die Bereiche Umwelt und Entwicklung werden gleichgewichtig gefördert.
- 1.3 Projekte können die planerische Vorbereitung und Konzeptentwicklung, die eigentliche Durchführung, die begleitende und nachfolgende Projektkontrolle (Evaluation), die Öffentlichkeitsarbeit und die Dokumentation der Ergebnisse umfassen.
- 1.4 Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo die staatliche und kommunale Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird.
- 1.5 Förderfähig sind ausschließlich Projekte in Nordrhein-Westfalen.

#### 2. Mindestinhalt des Projektantrages

Der Antrag muss mindestens Angaben des Projektträgers über Inhalt, Maßnahmen, Kosten- und Zeitplanung enthalten. Dabei ist darzulegen, welche Ziele mit dem Projekt erreicht werden sollen und wie die Erreichung der Ziele überprüft werden kann.

#### 3. Fördermaßnahmen

---

<sup>1</sup> entsprechend § 2 der Satzung der Nordrhein-Westfälischen Stiftung für Umwelt und Entwicklung

## Förderfähige Maßnahmen im Rahmen von Projekten

Gefördert werden können u.a. Maßnahmen, wie:

- Seminare, Workshops, Vorträge u.ä. (Bildungs-) Veranstaltungen,
- Schulungen für Multiplikatoren, Mitarbeiterfortbildungen,
- Ausstellungen, Plakat-Aktionen, Anzeigenkampagnen,
- Veranstaltungsreihen,
- Informationsmaterialien, Broschüren, Plakate etc., Dokumentationen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu Projekten und Aktivitäten
- (inter-)kulturelle Veranstaltungen,
- Internetgestützte Vernetzung und Aufklärung,
- Auslobung von Wettbewerben,
- Bau- und Umbaukosten,
- Anschaffungen.

## 4. Ergänzende Angaben zum Projektantrag

Dem Antrag sind beizufügen:

- Satzung,
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
- Jahresbericht oder Finanzbericht des zuletzt vorliegenden Jahres,
- Unterlagen zu vorausgegangenen vergleichbaren Projekten, die vom Träger durchgeführt wurden,
- Erklärung, ob ein gleichlautender Antrag an anderer Stelle eingereicht worden ist,
- Vergleichsangebote für Leistungen Dritter und/oder Beschaffungen; nach Möglichkeit ist der wirtschaftlichste Anbieter auszuwählen.

Zusätzliche darüber hinaus gehende Informationen können im Einzelfall von der Stiftung angefordert oder (etwa von sachverständigen Dritten) eingeholt werden; dies gilt insbesondere bezüglich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle des Projektes.

## **5. Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung**

- 5.1 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Projektträger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **6. Förderfähige Kosten**

- 6.1 Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten. Verwaltungskosten sind bis zur Grenze von 10 % der Gesamtkosten pauschal förderungsfähig.
- 6.2 Nicht förderfähig sind laufende Personalkosten des Zuwendungsempfängers.

## **7. Art und Umfang der Förderung**

- 7.1 Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen geleistet.
- 7.2 Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 7.3 Der Förderzeitraum der Projekte beträgt max. 24 Monate; eine Anschlussförderung ist in begründeten Einzelfällen möglich.
- 7.4 Alle zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden. Die Gegenstände sind zu inventarisieren.
- 7.5 Die Projektträger dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung der Stiftung verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.

## **8. Auszahlungsmodalitäten**

- 8.1 Die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Zuwendungen werden nur – ggf. nach Projektfortschritt in Teilbeträgen – auf schriftliche Anforderung ausgezahlt.
- 8.2 Die Stiftung kann sich vorbehalten, eine Schlusszahlung erst nach geprüfter Endabrechnung auszusahlen.

## **9. Abrechnung und Mitteilungspflicht des Projektträgers**

- 9.1 Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen Sach- und einen Finanzbericht nachzuweisen.
- 9.2 Der Nachweis muss spätestens 6 Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes vorliegen.
- 9.3 Im Sachbericht ist konkret darzustellen, welche Maßnahmen durchgeführt und welche Erfolge erzielt wurden.
- 9.4 Die Übereinstimmung der Einnahmen und der Ausgaben mit den Büchern und Belegen des Projektträgers ist ausdrücklich zu bestätigen.
- 9.5 Die Originalbelege sind auf Anforderung der Stiftung vorzulegen und müssen vom Projektträger mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.
- 9.6 Die Bewilligungsbescheide regeln das Verfahren bei wesentlichen Änderungen der Kosten und/oder des Bewilligungsinhaltes. Es gelten hier die die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **10. Folge bei Gefährdung oder Nichterfüllung des Zweckes**

- 10.1 Die Stiftung behält sich vor, eine Zuwendungszusage zu widerrufen oder auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - sich herausstellt, dass der Zweck mit dem bewilligten Zuschuss unter den festgesetzten Auflagen nicht zu erreichen ist,
  - die aus der Zuwendung beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,



- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet worden ist oder
- die Auflagen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt sind, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder sonstige Mitteilungspflichten verletzt werden.

10.2 Macht die Stiftung einen Widerruf oder eine Rücknahme der Zuwendungszusage schriftlich geltend, so hat der Projektträger den Zuschuss unverzüglich an die Nordrhein-Westfälische Stiftung für Umwelt und Entwicklung zurückzuzahlen.

## 11. Öffentlichkeitsarbeit

11.1 In seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im geförderten Projekt weist der Projektträger auf die Förderung durch die Nordrhein-Westfälische Stiftung für Umwelt und Entwicklung in hervorgehobener Form hin.

11.2 Zu öffentlichkeitswirksamen Anlässen erhält die Stiftung Gelegenheit zur Teilnahme.

11.3 Berichtet die Presse oder berichten andere Medien über das geförderte Projekt, so sendet der Projektträger der Stiftung jeweils kurzfristig den Artikel bzw. benachrichtigt sie über den Sendeplatz und -zeitpunkt.

11.4 Bei Veranstaltungen, Ausstellungen wird auf Plakaten, Einladungen, Programmheften und ggf. Katalogen mit dem Schriftzug der Stiftung auf die Förderung hingewiesen.

11.5 Der Projektträger erklärt sich bereit, die Werbung der Stiftung zu unterstützen.

## 12. Beratung

12.1 Die Stiftung bietet den Antragstellern eine Beratung zur Antragstellung und im Einzelfall zur Projektentwicklung an.

12.2 Eine Förderung kann an die Inanspruchnahme dieser Beratung gebunden und mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

13. Diese Förderrichtlinien werden Bestandteil des Bewilligungsbescheides.